

Steuervorteil für privat Krankenversicherte

Das Bürgerentlastungsgesetz macht es möglich: Seit 2010 können Sie Beiträge zur privaten Krankenversicherung und Pflege-Pflichtversicherung besser von der Steuer absetzen - im Idealfall zahlt der Staat einige Hundert Euro im Jahr dazu!

Welche Beiträge können steuerlich abgesetzt werden?

Sie können Beiträge für Ihre Kranken-Basisabsicherung ohne Höchstgrenzen steuerlich geltend machen. Als Basisabsicherung zählen Leistungen auf dem Niveau der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV). Die Vollversicherungstarife der HALLESCHER bieten allesamt höhere Leistungen als die GKV. Deshalb können Sie vom Beitrag, abhängig vom Leistungsumfang, etwa 80 - 95% steuerlich absetzen. Beiträge zu einer Pflege-Pflichtversicherung sind grundsätzlich zu 100% absetzbar. Die gleichen Regeln gelten auch für Beihilfeberechtigte, die eine Beihilfe-Restkostenversicherung abgeschlossen haben. Für die Berechnung gibt es eine für alle Krankenversicherer verbindliche Rechtsverordnung.

Zu den Leistungen, die über die Basisabsicherung hinausgehen, zählen:

- Wahlleistungen im Krankenhaus, Heilpraktikerleistungen, höhere Zahnersatzleistungen und Leistungen für Kieferorthopädie
- Krankentagegeld- und Krankenhaustagegeldtarife
- Urlaubsreiseversicherungen
- Zusatzversicherungen zur GKV und zur Beihilfe
- Pflegezusatztarife

Für die Berechnung gilt

- Risikozuschläge und der 10%ige gesetzliche Zuschlag zählen als Beitrag und sind zum gleichen Prozentsatz absetzbar wie die zugrunde liegende Krankheitskostenvollversicherung.
- Das Finanzamt akzeptiert nur Beiträge, die Sie tatsächlich aufgewendet haben: Ein Arbeitgeberzuschuss, eine Beitragsrückerstattung oder eine Bonuszahlung reduzieren den steuerlich absetzbaren Betrag.

Besonders Familien profitieren

Als Steuerpflichtige/r können Sie auch die von Ihnen aufgewendeten Beiträge für

- alle Kinder, für die Sie Anspruch auf den Kinderfreibetrag oder Kindergeld haben,
- den mit Ihnen zusammen veranlagten Ehegatten,
- Ihren Lebenspartner, im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, steuerlich geltend machen.

Beispiel für Steuerersparnis in Tarif NK und Pflegepflichtversicherung (PPV)

	Selbstständiger	Angestellter
Monatsbeitrag NK	400,00 €	400,00 €
Absetzbarer Anteil (79,59%)	318,36 €	318,36 €
Monatsbeitrag PPV	45,00 €	45,00 €
Absetzbarer Anteil (100%)	45,00 €	45,00 €
Monatlich absetzbarer Gesamtbeitrag	363,36 €	363,36 €
AG-Zuschuss		222,50 €
Beitrag nach Abzug des Arbeitgeberzuschusses	363,36 €	140,86 €
Steuerersparnis pro Monat (Grenzsteuersatz von 42%)	152,61 €	59,16 €
Jährliche Steuerersparnis	1.831,33 €	709,93 €

Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie im Internet unter www.hallesche.de/Steuervorteil

Steuerlich absetzbarer Anteil nach Tarifen:

AV	91,36%
NK	79,59%
KS	93,16%
PRIMO/PRIMO(.)Z	91,36%
PRIMO plus/PRIMO(.)Z plus	82,60%
PRIMO B	91,36%
PRIMO M	84,07%
MAS	82,60%
ZVE	79,59%
ZVZ	82,60%
CA (%), CAN, CAB, CABS	97,00 %
CSR (%), CSB	100,00 %
CZ (%), CZB	62,85 %
CG (%), CWB	0,00 %

Können weitere Vorsorgeaufwendungen künftig von der Steuer abgesetzt werden?

Sie können zusätzlich weitere Vorsorgeaufwendungen geltend machen, sofern Sie mit Ihren Beiträgen zur Kranken-Basisabsicherung und zur Pflege-Pflichtversicherung folgende Höchstgrenzen für weitere Vorsorgeaufwendungen unterschreiten:

- 1.900 € für Angestellte, Beamte und Rentner
- 2.800 € für Selbstständige
- bei gemeinsam veranlagten Ehepaaren werden diese Beträge addiert

Sie können dann die Lücke bis zu diesen Höchstbeträgen mit weiteren Vorsorgeaufwendungen auffüllen.

Ein Beispiel:

Die Angestellte Erika Muster kann für ihre Kranken-Basisabsicherung und ihre Pflege-Pflichtversicherung zusammen 1.300 € steuerlich geltend machen.

Höchstbetrag für weitere Vorsorgeaufwendungen (Angestellte):	1.900 €
- Beiträge zur Basisabsicherung (Kranken- und Pflegeversicherung)	1.300 €
= Betrag, den Erika Muster für weitere	

Vorsorgeaufwendungen zur Verfügung hat: 600 €

Hätte Erika Muster beispielsweise 2.000 € an steuerlich absetzbaren Beiträgen zur Kranken-Basisabsicherung und Pflege-Pflichtversicherung, könnte sie diese 2.000 € voll steuerlich geltend machen, aber darüber hinaus keine weiteren zusätzlichen Vorsorgeaufwendungen.

Was sind weitere Vorsorgeaufwendungen?

Als weitere Vorsorgeaufwendungen gelten alle Beitragsteile, die über die Basisabsicherung hinausgehen, oder sonstige private Kranken- und Pflegezusatzversicherungen. Auch Haftpflicht- oder Berufsunfähigkeitsversicherungen gelten beispielsweise als weitere Vorsorgeaufwendungen.

Kann auch ein Selbstbehalt von der Steuer abgesetzt werden?

Nein. Unter Umständen können Sie einen hohen Selbstbehalt als "außergewöhnliche Belastung" geltend machen.

Wie kann der Steuervorteil geltend gemacht werden?

Als Arbeitnehmer oder Beamter berücksichtigt Ihr Arbeitgeber bereits pauschal Beiträge zur Kranken-Basisabsicherung und Pflege-Pflichtversicherung im Lohnsteuer-Vorwegabzug. Dadurch haben Sie schon heute ein höheres Nettogehalt.

Darüber hinaus machen Sie Ihren Steuervorteil über die Steuererklärung geltend. Sie erhalten von uns dazu eine Information über Ihre steuerlich absetzbaren Beiträge - damit können Sie alle erforderlichen Angaben in Ihre Steuererklärung eintragen. Die Höhe dieser steuerlich absetzbaren Beiträge haben wir auch an die Finanzbehörde übermittelt.

Falls Sie dieser Übermittlung widersprochen haben, können Sie Ihre Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge allerdings nur wie bisher im Rahmen der Höchstbeträge für weitere Vorsorgeaufwendungen geltend machen.

Hinweis

Nicht berücksichtigt ist die sogenannte Günstigerprüfung. Dabei ermittelt das Finanzamt, ob für Sie die bis 2005 geltende Regelung zur steuerlichen Absetzbarkeit von Vorsorgeaufwendungen günstiger wäre. Dies kann in Einzelfällen dazu führen, dass das Bürgerentlastungsgesetz keinen steuerlichen Vorteil bringt.

Bitte beachten Sie: Die hier aufgeführten Informationen und Tipps stellen keine verbindliche steuerliche Auskunft dar und ersetzen keine steuerliche Beratung durch dafür zugelassene Personen.